

Die Kartoffelpreise.

Die Preisprüfungsstelle stimmt dem Entwurf einer durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. März mit Wirkung vom 15. März ab notwendig gewordenen Neuregelung der Kleinhandels höchstpreise für Speisekartoffeln zu. Sie betragen bei Abgabe von Mengen von 50 kg und darüber bis 500 kg M. 6.05 für 50 kg, bei Abgabe von Mengen unter 50 kg 63 Pfg. für 5 kg. Desgleichen erklärte sich die Preisprüfungsstelle mit der durch jene Bekanntmachung bedingten neuen Preisstellung der im städtischen Verkauf an Handelstreibende und Verbraucher abzugebenden Kartoffeln einverstanden. Darnach gibt die Stadt vom 15. März ab die ihr von der Reichskartoffelstelle gelieferten Kartoffel:

- a) an Grohhändler, Bezugsvereinigungen, Konsumvereine usw. waggonweise zu M. 5.80 für 50 Kilogramm.
- b) an den Kleinhandel (höchstens 3 Sack auf einmal) zu M. 5.55 für 50 Kilogramm.
- c) unmittelbar an Verbraucher (höchstens 50 Kilogramm auf einmal) zu M. 6.05 für 50 Kilogramm.

Für die sachweise Abgabe an Minderbemittelte zu ermäßigten Preisen werden weitere Bestimmungen vorbehalten. Die Verordnungen, denen der Magistrat zugestimmt hat, werden im Anzeigebblatt der städtischen Behörden vom 12. März veröffentlicht.